

von Rechtsanwalt **Max-Lion Keller**, LL.M. (IT-Recht)

## Frage des Tages: Übernahme der eBay-Gebühren = unzulässige Werbung mit Selbstverständlichkeiten?

**Ist der folgende Hinweis eines eBay-Händlers abmahnbare?:"Die eBay-Gebühren übernehmen selbstverständlich wir."/**

- Das Oberlandesgericht Hamm ist jedenfalls der Ansicht (**vgl. Urteil vom 17.11.2009, Az. 4 U 148/09**), dass insoweit keine Irreführung des durchschnittlich aufmerksamen und verständigen Verbrauchers vorliege. Zwar handele es sich um eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten. Die Selbstverständlichkeit der Gebührenübernahme werde aber auch zum Ausdruck gebracht, so dass die angesprochenen Interessenten nicht mehr meinen können, es gehe hier um eine besondere Vergünstigung durch den eBay-Händler, die Mitbewerber nicht bieten. Gerade auch die Stellung des Hinweises **ohne Hervorhebung mitten unter anderen Hinweisen** ändere nichts daran, dass die Verbraucher nicht getäuscht würden.
- Dagegen hielt das **OLG Hamburg (Beschluss vom 12.09.2007 - Az. 5 W 129/07)** die Werbung "ebay ich, Versand der Käufer" für einen nicht nur unerheblichen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht. So handle es sich hier um eine irreführende Werbung mit Selbstverständlichkeiten, da bereits aus den eBay-AGB verbindlich folge, dass der Verkäufer die eBay-Gebühren zu übernehmen habe. Eine irreführende Werbung mit Selbstverständlichkeiten werde auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass es Anbieter gibt, die Rechts- oder Vertragsbedingungen - hier die eBay-Bedingungen -, nicht beachten. Vielmehr werde der Verstoß noch verstärkt und könne nicht mehr als Bagatelverstoß i.S.d. § 3 UWG angesehen werden, wenn der Anbieter eine solche Werbung durch einen hervorgehobenen Hinweis (hier: animierte Grafik "Keine eBay-Gebühr") **besonders herausstellt**.

Autor:

**RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)**  
Rechtsanwalt